

Schulden und Corona: Aktuelle Gesetzesänderungen und Fristen

Stand: 3.8.2020

Der Nationalrat hat einige Maßnahmen beschlossen, die Menschen in finanzieller Notlage in der Corona-Krise helfen. Einige der Maßnahmen haben ihre Gültigkeit wieder verloren. Die hier aufgelisteten, noch gültigen gesetzlichen Bestimmungen treten mit 31.12.2020 wieder außer Kraft.

Stundung von Krediten für sieben Monate

Werden wegen Corona-bedingten Einkommensausfällen Kreditraten, die von April bis Oktober 2020 fällig werden, nicht bezahlt, gelten diese als gestundet. Damit tritt kein Verzug ein und es dürfen auch keine Verzugszinsen berechnet werden. Eine Kündigung des Vertrages wegen dieser Rückstände ist unzulässig. Die vertraglich vereinbarten Zinsen laufen allerdings weiter. Die Fälligkeit der Zahlungen wird jeweils um sieben Monate verschoben, der Kreditvertrag verlängert sich also um sieben Monate (sofern mit der Bank nichts anderes vereinbart wird). Die Regelung gilt für Verbraucherkreditverträge, die vor dem 15.3.2020 abgeschlossen wurden.

Mietwohnung: Keine Kündigungen und Delogierungen

Mietverträge dürfen wegen eines Mietrückstandes aus den Monaten April, Mai und Juni 2020 nicht gekündigt werden, wenn Corona-bedingt die Zahlung nicht erfolgen konnte (gilt bis 30.6.2022). Diese fälligen Mieten dürfen bis Jahresende 2020 auch nicht gerichtlich eingefordert werden. Eine Räumungsexekution (Delogierung aus der Wohnung) ist auf Antrag für die Dauer der Corona-Maßnahmen aufzuschieben (außer dies würde zu schwerwiegenden Nachteilen für den Vermieter führen).

Rechte im Homeoffice

Die Unfallversicherung gilt rückwirkend mit März auch für Unfälle im Homeoffice. Das Pendlerpauschale kann weiterbezogen werden, auch wenn derzeit keine/kaum Fahrten zwischen Arbeits- und Wohnort stattfinden.

Fristen und Verhandlungen bei Gericht

Es finden wieder Verhandlungen in Insolvenzverfahren bei Gericht statt. Einer Ladung des Gerichts muss Folge geleistet werden. Im Falle einer verordneten Quarantäne gelten Ausnahmen. Ein Gerichtstermin kann auch als Videokonferenz angesetzt werden. Wenn Verfahrensbeteiligte nicht über die entsprechenden technischen Kommunikationsmittel verfügen, müssen sie das dem Gericht innerhalb einer Woche ab Erhalt der Ladung mitteilen. Diese Regelung gilt bis 31.12.2020.

Zahlungsplan: Stundung der Raten

Bei Zahlungsschwierigkeiten aufgrund der Corona-Krise können die im Zahlungsplan (Insolvenzverfahren) vereinbarten Raten um bis zu neun Monate gestundet werden. Der Antrag ist bei Gericht einzubringen. Die Stundung ist auch gegen den Willen der Gläubiger möglich, sofern dies nicht zu schweren persönlichen oder wirtschaftlichen Nachteilen für den betreffenden Gläubiger führt.

Schuldenberatungen

Alle Kontaktdaten zu den Schuldenberatungstellen in den Bundesländern finden Sie auf www.schuldenberatung.at